

# Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven (Sondernutzungsgebührenordnung)

## Sondernutzungsgebührenordnung

Inkrafttreten: 08.01.2025  
Fundstelle: Brem.GBl. 2024, 9

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), zuletzt geändert am 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434), beschlossene Ortsgesetz.

### § 1 Gebührenpflicht

(1) Für Sondernutzungen nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes werden Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren von den jeweils zuständigen Behörden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Dies gilt auch, wenn die Gestattung der Sondernutzung nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt.

(2) Die Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung der Straßen im Sinne des § 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes über den Gemeingebräuch hinaus erhoben. Sie sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden und daneben auch Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebräuch berücksichtigen.

### § 2 Entstehung der Gebührenschuld

Der Anspruch auf die Gebühren entsteht nach Maßgabe der erteilten Erlaubnis oder wenn eine Erlaubnis nicht gegeben ist, mit der Entstehung der Erlaubnispflicht.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen oder von politischen Organisationen durchgeführt werden, sind gebührenfrei.

### **§ 4 Erstattung**

- (1) Wird eine gebührenpflichtige Benutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Benutzungsgebühren.
- (2) Wird eine Erlaubnis aus Gründen, die von der Erlaubnisinhaberin bzw. vom Erlaubnisinhaber nicht zu vertreten sind, widerrufen, werden auf Antrag die entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Nutzung gestellt werden. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz vom 5. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 455) außer Kraft.

## **Anlage**

zu [§ 1](#)

## **Gebührenverzeichnis**

Gebühren für Sondernutzungen (In den nachfolgend genannten Gebühren ist eine Verwaltungsgebühr vom 13,00 € enthalten, es sei denn, sie ist gesondert ausgewiesen.)

1.	Aufstellen von Containern, mobilen Toiletten und Mischsilos u. ä.	
1.1.	bis 1 Woche	45,00 €
1.2.	ab 1 Woche bis 1 Monat	110,00 €
1.3.	Jahreserlaubnis	420,00 €
2.	Infostände, Verteilen von Handzetteln pro Kalendertag	40,00 €
3.	Aufstellen von Gerüsten	
3.1.	bis 40 qm Fläche bis 1 Woche	40,00 €
3.2.	bis 40 qm Fläche bis 1 Monat	110,00 €

3.3.	über 40 qm Fläche ist ein Quadratmeterpreis von 3,00 €/qm pro Monat.	
3.4.	Die Verwaltungsgebühr ist entsprechend des Aufwandes anzusetzen.	
4.	Herausstellen von Fahrradständern bis zu 1 Jahr	0,00 €
5.	Straßenhandelserlaubnisse	
5.1.	bis 1 Monat	45,00 €
5.2.	bis 6 Monate	65,00 €
5.3.	bis 1 Jahr	100,00 €
6.	Steiger- und Kranaufstellungen, Hubarbeitsbühnen u. ä.	
6.1.	bis 1 Woche (normaler Arbeitsaufwand)	40,00 €
6.2.	bis 1 Woche (großer Arbeitsaufwand) (enthalten sind 27,00 € Verwaltungsgebühr)	75,00 €
6.3.	bis 1 Woche (erheblicher Aufwand - VZ Plan) (enthalten sind 40,00 € Verwaltungsgebühr)	115,00 €
6.4.	bis 1 Woche (erheblicher Aufwand und Ortstermin) (enthalten sind 53,00 € Verwaltungsgebühr)	130,00 €
	Übersteigt die Dauer den Zeitraum von einer Woche, ist über einen Quadratmeterpreis von 3,00 €/qm pro Monat abzurechnen. Die Verwaltungsgebühr ist entsprechend des Aufwandes anzusetzen.	
7.	Weihnachtsbaumverkaufsstände	
7.1.	bis 25 qm Fläche	180,00 €
7.2.	bis 50 qm Fläche	310,00 €
7.3.	über 50 qm Fläche	440,00 €
8.	Straßenfeste	
8.1.	bis zu 3 Tagen mit normalem Arbeitsaufwand	15,00 €
8.2.	bis zu 3 Tagen mit besonderem Arbeitsaufwand (enthalten sind 27,00 € Verwaltungsgebühr)	55,00 €
8.3.	mit einer direkten oder indirekten gewerblichen Zielsetzung (zuzüglich Verwaltungsgebühr)	140,00 €
9.	Baustelleneinrichtungen, Materiallagerung, Bauzäune, Baustellenüberfahrten u. ä.	
	Je qm pro Monat	3,00 €
	(zuzüglich Verwaltungsgebühr)	
	Mindestgebühr monatlich	120,00 €
10.	Herausstellen von Waren durch Anlieger	

	Je qm genutzte Fläche monatlich (zuzüglich Verwaltungsgebühr)	10,00 €
	Mindestens monatlich	40,00 €
11.	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten u. ä. Je qm genutzte Fläche monatlich (zuzüglich Verwaltungsgebühr)	2,50 €
12.	Verkaufswagen/Verkaufsstand außerhalb Fußgängerzone Je qm genutzte Fläche wöchentlich (zuzüglich Verwaltungsgebühr)	6,00 €
13.	Kranzverkaufsstellen	
13.1.	bis 20 qm täglich	35,00 €
13.2.	bis 50 qm täglich	55,00 €
13.3.	über 50 qm täglich	70,00 €
14.	Ausstellungen/Werbeaktionen bis 10 qm	
14.1.	für 1 Tag	50,00 €
14.2.	für 2 Tage	60,00 €
14.3.	für 3 Tage	75,00 €
14.4.	bis 1 Woche	105,00 €
14.5.	bis 2 Wochen	150,00 €
15.	Ausstellungen/Werbeaktionen mit mehr als 10 qm	
15.1.	für 1 Tag	60,00 €
15.2.	für 2 Tage	75,00 €
15.3.	für 3 Tage	90,00 €
15.4.	bis 1 Woche	140,00 €
15.5.	bis 2 Wochen	185,00 €
16.	Verlegen und Betrieb von Rohr- und Kabelleitungen (ober- und unterirdisch) usw.	
16.1.	bis zu 100 m jährlich	90,00 €
16.2.	für weitere 100 m jeweils jährlich	45,00 €
17.	Für Sondernutzungen die in dieses Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen wurden, werden die Gebühren nach den Sätzen für artverwandte Maßnahmen erhoben. Sollte keine artverwandte Maßnahme vorhanden sein, so ist über den Quadratmeterpreis von 3,00 € pro qm pro Monat die Gebühr festzusetzen, die Verwaltungsgebühr ist dabei entsprechend des Aufwandes anzusetzen.	

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach [§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz](#) sowie der [Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung](#) Ziffer 103.00.